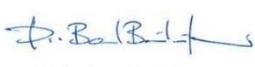


<p>Aufgestellt:</p> <p>Bayreuth, den 18.09.2020</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  i.V. Dr. Bernd Brühöfner </div> <div style="text-align: center;">  i.V. Georg Feuerstein </div> </div>	<p>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren</p>
--	---

Materialband 08

Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Klixbüll und Bundesgrenze Dänemark, LH-13-322

Prüfvermerk	Ersteller				
Datum					
Unterschrift					
Änderung(en):					
Datum					
Unterschrift					

Änderung(en):		
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung

	<p>Anhänge: Karten zum UVP-Bericht</p>
--	---

	Vorbereitung Planfeststellungsverfahren Westküste 5. Abschnitt	
		A300 - Westküste
MATERIALBAND 08		

Vorhaben: 380-kV-Leitung Klixbüll – Bundesgrenze DK	
Fachliche Bewertung Landschaftsschutzgebiet	
Fachliche Bewertung zur Relevanz des LSG Wiedingharder- und Gotteskoog innerhalb der umweltfachlichen Unterlagen und der Gesamtabwägung	
18.09.2020	
Antragsteller:  TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	Erstellt durch:  GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Edisonstraße 3 24145 Wellsee Tel.: 04347 / 999 73 0 Fax: 04347 / 999 73 79 Email: info@gfnmbh.de Internet: www.gfnmbh.de P.-Nr. 18-146

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2 Beschreibung des LSG „Wiedingharder und Gotteskoog“	2
3 Berücksichtigung des LSG in den Unterlagen.....	5
3.1 Das LSG in der Raumstrukturanalyse (Materialband 04, RSA)	5
3.2 Das LSG im UVP-Bericht (Anlage 9.1).....	7
3.2.1 Schutzgut Landschaft.....	7
3.2.2 Schutzgut Mensch: Teilschutzgut Erholung.....	11
3.2.3 Umweltfachlicher Variantenvergleich (Paarvergleiche).....	13
3.3 Das LSG in der Gesamtabwägung (Anhang C)	13
4 Fazit	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des UG und des LSG Wiedingharder- und Gotteskoog 3

Abbildung 2: Lage der Landschaftsbildräume innerhalb des LSG 10

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
DK	Dänemark
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBR	Landschaftsbildraum
LSG	Landschaftsschutzgebiet
PV-Anlage	Photo-Voltaik-Anlage
RSA	Raumstrukturanalyse und Korridorfindung
RWK	Raumwiderstandsklasse
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
WEA	Windenergieanlage

Projektleitung: M.Sc. Biologie Henrieke Klein

Bearbeitung: Dipl. Biol. Christoph Herden

Dipl. Geogr. Carina Heinrich

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die TenneT TSO GmbH hat den gesetzlichen Auftrag zur Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Brunsbüttel und Dänemark („Westküstenleitung“).

Die rund 150 km lange Westküstenleitung gliedert sich in fünf Abschnitte. Die folgende fachliche Bewertung bezieht sich auf den fünften Abschnitt der Westküstenleitung UW Klixbüll Süd – Bundesgrenze D/DK.

Die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen zur Planfeststellung erfolgte unter Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes „Wiedingharder und Gotteskoog“. Die am 26.3.2018 erlassene Kreisverordnung für dieses Landschaftsschutzgebiet wurde am 14. Mai 2020 durch den 1. Senat des Obergerichtes Schleswig-Holstein für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 6/18). Nach derzeitigem Kenntnisstand strebt der Kreis Nordfriesland eine Überarbeitung der Verordnung an, um das LSG wieder in Kraft zu setzen. Dies soll noch vor Planfeststellung des hier geprüften Vorhabens erfolgen, sodass das LSG zum Zeitpunkt der Planfeststellung wieder Bestand hätte und entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Die vorliegende fachliche Bewertung legt dar, ob und ggf. inwiefern das mögliche Wegfallen des Status „LSG“ Auswirkungen auf den durchgeführten Korridorvergleich hätte. Dafür wird im Folgenden die Berücksichtigung des LSG als Abwägungskriterium für die Korridorbewertung innerhalb der einzelnen umweltfachlichen Unterlagen erläutert. Letztlich wird dargelegt, ob der formale Status „LSG“ gem. § 26 BNatSchG eine ausschlaggebende Rolle im Variantenvergleich spielt.

2 Beschreibung des LSG „Wiedingharder und Gotteskoog“

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gem. § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Westen des Planungsraumes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) (vgl. Abbildung 1). Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Wiedingharder- und Gotteskoog“, das im Frühjahr 2018 rechtskräftig ausgewiesen wurde.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 9.845 ha groß und liegt im Außenbereich der Gemeinden Klanxbüll, Rodenäs, Neukirchen, Aventoft, Humptrup, Uphusum, Süderlügum, Holm, Bosbüll, Emmelsbüll-Horsbüll und Niebüll. Die Grenzen verlaufen im Wesentlichen wie folgt:

- im Norden entlang der deutsch-dänischen Staatsgrenze;
- im Osten entlang der Bahnlinie Niebüll-Tondern bis zu deren Kreuzungspunkt mit der K 114 und anschließend an dieser weiter;
- im Süden entlang der nördlichen Seite der L 8;
- im Westen entlang des östlichen Deichfußes der 2. Deichlinie zum Naturschutzgebiet Rickelsbüller Koog.

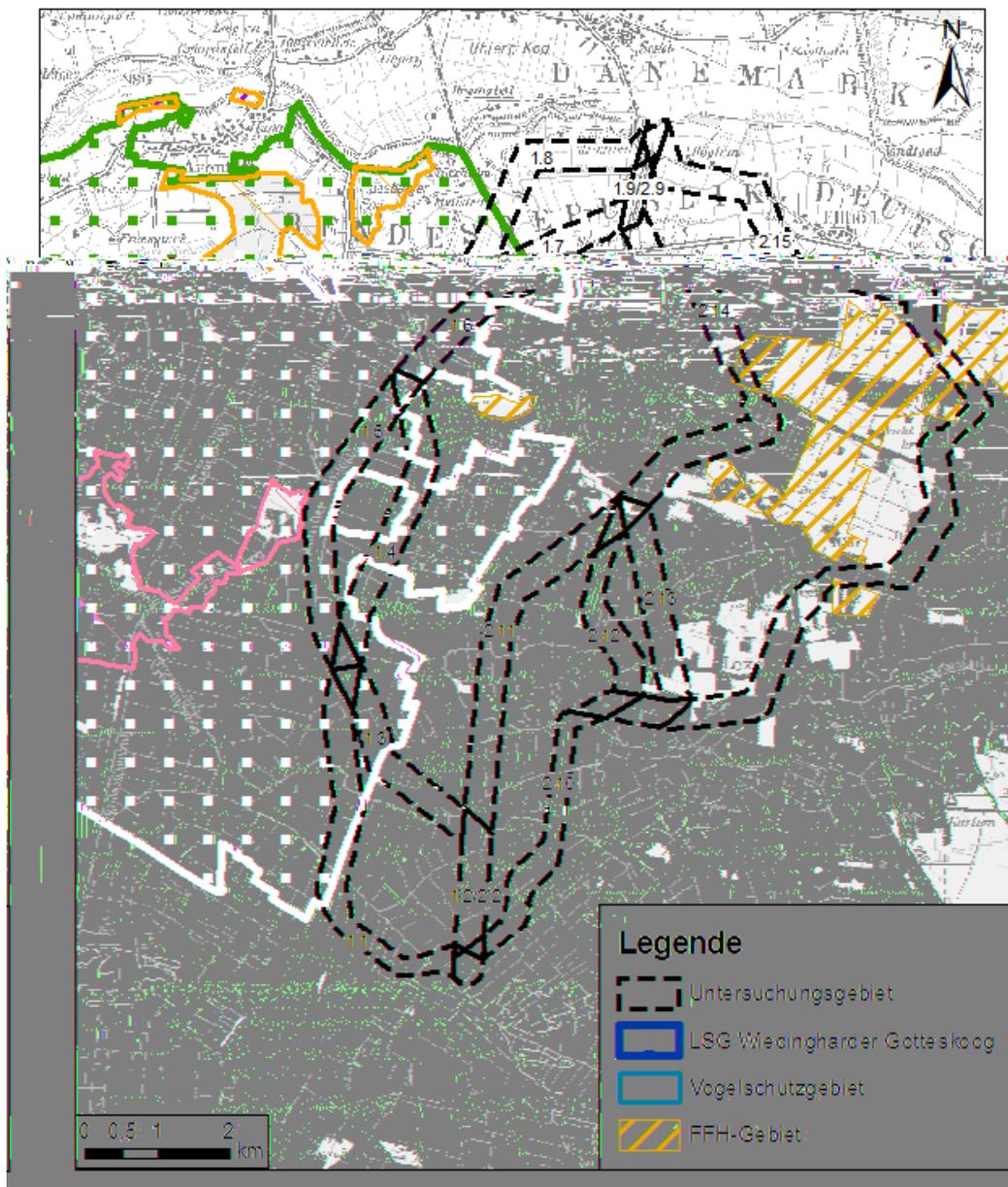


Abbildung 1: Lage des UG und des LSG Wiedingharder- und Gotteskoog

Vom LSG ausgenommen sind die bebauten Ortslagen der o.g. Gemeinden gemäß §§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3643) einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250m.

Das LSG schließt weitestgehend die Flächen des Vogelschutzgebiets „Gotteskoog-Gebiet“ (DE 1119-401) sowie des FFH-Gebiets Ruttebüller Sees (DE 1118-301) ein.

Laut Verordnung stellt das LSG einen wichtigen charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsraum im Kreis Nordfriesland dar. Die Besonderheiten liegen in der Ursprünglichkeit und Weite der dünn besiedelten Landschaft, in der der Prozess der

Inkulturnahme und Landschaftsgeschichte spürbar erlebbar ist. Die dazugehörigen Charakteristika dieser Landschaft mit ihren großflächig offenen Kulturlandschaftskomplexen neben halboffenen Biotopkomplexen und den dadurch möglichen herausragenden Blickbeziehungen und ungestörtem Landschaftserleben sind für jeden deutlich wahrnehmbar.

Der Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insb. Windkraftanlagen und Masten),
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten im LSG bauliche Anlagen oder oberirdische Leitungen zu verlegen.

Eine Freistellung von etwaigen Verboten gem. den jeweiligen Verordnungen ist grundsätzlich nur bei Zulassung einer Ausnahme gem. der Schutzgebietsverordnung oder durch eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG möglich.

Mit dem Urteil vom 14. Mai 2020 wurde die Schutzgebietsverordnung des LSG „Wiedingharder und Gotteskoog“ vom Schleswig-Holsteinischen Obergericht für unwirksam erklärt (Az.: 1 KN 6/18). Die LSG-VO sind sowohl formell als auch materiell als rechtswidrig eingestuft worden.

3 Berücksichtigung des LSG in den Unterlagen

Das LSG Wiedingharder und Gotteskoog wird in der Raumstrukturanalyse und Korridorfindung (RSA, Materialband 04) und dem UVP-Bericht behandelt. Weiterhin wird im Anhang C das LSG in den Korridorvergleichen genannt.

In der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, Materialband 05) ist das LSG nicht relevant, da LSGs allgemein keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung darstellen. In den übrigen umweltfachlichen Unterlagen wird das LSG nicht behandelt, weshalb diese in der vorliegenden Bewertung nicht aufgegriffen werden.

Das LSG befindet sich im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes und wird von den Korridoren des „Korridorbereichs West“ randlich durchlaufen (vgl. Abbildung 1). Je nach Korridorführung innerhalb des Korridorbereichs West würde es zu Querungslängen von etwa 6-10 km des LSG kommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das LSG fachrechtlich kein unüberwindbares Hindernis darstellt. Das in der Schutzgebietsverordnung festgesetzte Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen und Masten oder anderen mastartigen Anlagen mit einer Höhe > 10 Metern kann durch eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG aufgehoben werden, sofern dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens ist für ein Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes und als PCI-Projekt (**P**roject of **C**ommun **I**nterest) gegeben. Es ist jedoch darzulegen, dass der gewählte Korridor der vorzugswürdige ist, d.h. ein anderer Verlauf zu noch größeren Umweltbeeinträchtigungen (z.B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes), unverhältnismäßigen Mehrkosten oder zu sonstigen unüberwindbaren Zulassungshemmnissen führen würde.

3.1 Das LSG in der Raumstrukturanalyse (Materialband 04, RSA)

In der RSA werden die vorhandenen Raum-, Umweltinformationen und die raumbedeutsamen planerischen Zielvorgaben im Planungsraum zusammengefasst und bezüglich ihrer Relevanz für die Zulassung des Vorhabens in Raumwiderstandsklassen (1*: Tabu, 1: hoher Raumwiderstand, 2: erhöhter Raumwiderstand, 3: regulärer Raumwiderstand) eingeordnet. Unter Berücksichtigung weiterer Kriterien (Planungsleitsätze, etc.) werden konfliktarme Korridore für eine mögliche Trassenführung abgeleitet. Die Darstellung der Bewertung vorkommender Kriterien erfolgt in einer Karte (Raumwiderstandskarte zu Materialband 04 RSA).

In der RSA wird die Einstufung der LSG in eine Raumwiderstandsklasse wie folgt begründet:

*„Das Schutzziel der Landschaftsschutzgebiete liegt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion. Insgesamt wird Landschaftsschutzgebieten ein **erhöhter Raumwiderstand (RWK 2)** zugewiesen, da aufgrund der großflächigen und der teilweise pauschalen Gebietsabgrenzung oft eine geringere Empfindlichkeit gegenüber einer Freileitung anzunehmen ist als z.B. für in der Regel deutlich enger nach fachlichen Kriterien abgegrenzte Naturschutzgebiete. Aufgrund des großflächigen Vorkommens im Planungsraum wird das LSG „Wiedingharder und Gotteskoog“ in der Raumwiderstandskarte (Raumwiderstandskarte zu Materialband 04 RSA) v.a. aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Karten mit einer gesonderten Signatur dargestellt.“*

Der Korridorbereich West verläuft auf großer Länge durch Flächen, die zum LSG gehören und mit der erhöhten Raumwiderstandsklasse (RWK 2) bewertet werden. Das sehr großflächige Landschaftsschutzgebiet weist von Ost nach West eine Breite von etwa 14 km auf. Der westlichste der ermittelten Korridore reicht dabei maximal 2,5 km in das Gebiet hinein, sodass insgesamt nur eine randliche Querung des LSG vorliegt. In diesem Bereich bestehen zudem größere Aussparungen in den Flächen des LSG durch die Ortschaften Uphusum, Kahlebüll, Krakebüll, Humptrup sowie Grellsbüll und Wimmersbüll, sodass die Korridorsegmente nur einen vergleichsweise kleinen Bereich des LSG betreffen, der zudem durch die dort verlaufende Bahnstrecke Niebüll-Tondern, die die östliche LSG-Gebietsgrenze darstellt, und die beidseits der Bahnstrecke liegende PV-Anlagen sowie WEA vorbelastet ist und sich schon dadurch von den weitgehend unvorbelasteten, naturnahen Flächen des Gotteskoog-Kerngebiets unterscheidet.

Neben dem LSG mit der Bewertung RWK 2 befinden sich im Bereich der Westkorridore nur sehr wenige Flächen der RWK 1. Dabei handelt es sich vor allem um Wohnumfelder, die randlich in den Korridoren liegen, sowie Flächen des Grünlandumbruchverbotes und ausgewiesene Rast- und Nahrungsflächen für Meereseigense. Die überwiegende Fläche ist dagegen der untersten Wertstufe RWK 3 (regulärer Raumwiderstand) zugeordnet.

Folglich zeigt sich, dass durch geringe Beeinträchtigungen von Flächen der RWK 1 und die RWK 1* sowie die randliche und vorbelastete Lage der betroffenen Flächen des LSG und die Suche von Korridoren im Bereich westlich der Bahntrasse, dass sich die jetzige Auswahl als geeignet erweist.

Daraus lässt sich ableiten, dass der formale Schutzstatus des LSG, der dort zu einer pauschalen Einstufung in die (zweitniedrigste) RWK 2 führt, keinen weitreichenden Einfluss

auf die Korridorfindung hat. Auch ein Wegfall des LSG würde an den jetzigen geplanten Korridor nichts ändern, da diese vor allem unter Berücksichtigung der Planungsleitsätze einer möglichst geraden Strecke, der Berücksichtigung von Bündelungsmöglichkeiten und dem Ziel der Raumordnung neue Zerschneidungen von Freiräumen zu vermeiden, entwickelt wurden.

3.2 Das LSG im UVP-Bericht (Anlage 9.1)

Der UVP-Bericht ist gegliedert in Teil A (Korridorebene) und in Teil B (Trassenebene). Teil A bezieht sich auf die Ableitung des Vorschlagskorridors aus den Korridorvarianten der RSA. Teil B untersucht und bewertet den in Anhang C ermittelten Vorschlagskorridor und die dort ggf. möglichen Trassenvarianten. Da der kriterienübergreifende Vorschlagskorridor vollständig außerhalb des LSG verläuft, ist das LSG Wiedingharder- und Gotteskoog in Teil B nicht relevant. Die weiteren Ausführungen zum UVP-Bericht beziehen sich folglich ausschließlich auf den Teil A.

Im Rahmen des UVP-Berichts Teil A wird das LSG Wiedingharder- und Gotteskoog beim Schutzgut Landschaft und beim Schutzgut Mensch (Teilschutzgut Erholung) thematisiert. Auch im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich wird es aufgegriffen. Im Folgenden wird auf den Einfluss des LSG auf die Bewertung der jeweiligen Schutzgüter sowie einen möglichen Einfluss auf den umweltfachlichen Variantenvergleich eingegangen.

3.2.1 Schutzgut Landschaft

Im UVP-Bericht sind wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit für das Schutzgut Landschaft mögliche funktionale Beeinträchtigungen von gutachterlich abgegrenzten Landschaftsbildräumen, hilfsweise können aber auch Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturparks berücksichtigt werden.

Naturparks sind im Bereich des Abschnittes 5 nicht vorhanden.

In Landschaftsschutzgebieten unterliegen Landschaft und Landschaftsbild, insbesondere auch in ihrer Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft, einem besonderen Schutz. Planungen und Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, sind in der Regel durch Verbote der Schutzgebietsverordnung untersagt. Dies gilt oft explizit auch für die Errichtung von baulichen Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur innerhalb des Gebietes (vgl. Kap. 2). Die Errichtung einer Freileitung in einem Landschaftsschutzgebiet führt aufgrund der weiträumigen Sichtbarkeit der technischen

Infrastruktur in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit zumindest in Teilen des besonders geschützten Charakters eines Landschaftsschutzgebietes.

Zu unterscheiden ist aber zwischen der ausschließlich formalrechtlichen Beeinträchtigung, die sich nur durch den rechtlichen Schutzstatus begründet, und der tatsächlich auf das Landschaftsbild wirkenden materiellen Beeinträchtigung. Der Wegfall des rechtlichen Schutzstatus betrifft nur den ersten Punkt. Die materielle Betroffenheit des Landschaftsbildes verändert sich damit jedoch nicht.

Die westlichen Korridorverläufe befinden sich randlich und in einem zumindest in Teilen durch andere Strukturen vorbelasteten Bereich des Landschaftsschutzgebiets. Insgesamt liegt eine Querung des LSG Wiedingharder- und Gotteskoog in dessen östlichen Randbereich vor (vgl. Kap. 3.1). Hier bestehen teilweise Aussparungen für mehrere Ortschaften sowie Vorbelastungen durch z. B. Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder der Bahnlinie (vgl. Abbildung 2). Insofern ist in Hinsicht auf das gesamte LSG nicht von einem grundsätzlichen Verlust des besonderen Charakters des Landschaftsschutzgebietes auszugehen.

Bei dem Schutzgut Landschaft steht im Mittelpunkt der **Erfassung und Bewertung** die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das *Landschaftsbild*.

Im Rahmen des UVP-Berichts wurden Landschaftsbildräume fachgutachterlich abgegrenzt, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich weitgehend homogen sind. Die Abgrenzung orientiert sich an den landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation.

Zur Bewertung der Landschaftsbildräume im UVP-Bericht wird die Eigenart der Landschaft als zentrales Kriterium herangezogen. Damit ist die Unverwechselbarkeit, die regionaltypische Erscheinungsform einer Landschaft gemeint. Als Teilkriterien der naturräumlichen Eigenart werden Vielfalt und Naturnähe sowie historische Kontinuität betrachtet (vgl. Anlage 9.1, Kap. A4.4). Auch werden dabei existierende Vorbelastungen berücksichtigt.

Den ermittelten Landschaftsbildräumen wird nach oben genannten Kriterien jeweils eine **Bedeutung** zugeordnet. Da sich die Kriterien nicht an dem rechtlichen Status eines LSG, sondern an der Eigenart und Unverwechselbarkeit der Landschaft orientieren, ist der LSG-Status für die Bewertung der Landschaftsbildräume ohne nennenswerte Bedeutung. Der Status LSG deutet zwar darauf hin, dass die Landschaft in dessen Grenzen von höherer Bedeutung sein kann, jedoch können auch hier z. B. Vorbelastungen, eine Strukturarmut

und/oder intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bestehen, welche die Schutzwürdigkeit der Landschaft herabsetzen.

Im Bereich des LSG Wiedingharder- und Gotteskoog befinden sich folgende Landschaftsbildräume:

- Nr. 51: Köge westlich von Holm, Bedeutung: mittel/mit Vorbelastung gering
- Nr. 52: Wiedingharder Gotteskoog, Bedeutung: hoch/mit Vorbelastung mittel
- Nr. 56: Geest nördlich der Karlum Au, Bedeutung: hoch/mit Vorbelastung mittel

Den im LSG liegenden Landschaftsbildräumen wurde eine Bedeutung von mittel bis hoch zugeordnet. Am Beispiel des LBR Nr. 51 zeigt sich, dass das reine Vorhandensein eines LSG kein ausschlaggebendes Kriterium für die Bewertung der Landschaftsbildräume darstellt. Dieser LBR liegt nahezu vollständig innerhalb des LSG, ihm wurde aufgrund der dort nur durchschnittlichen Ausprägung jedoch nur eine mittlere Bedeutung, in vorbelasteten Bereichen eine geringe Bedeutung zugeordnet.

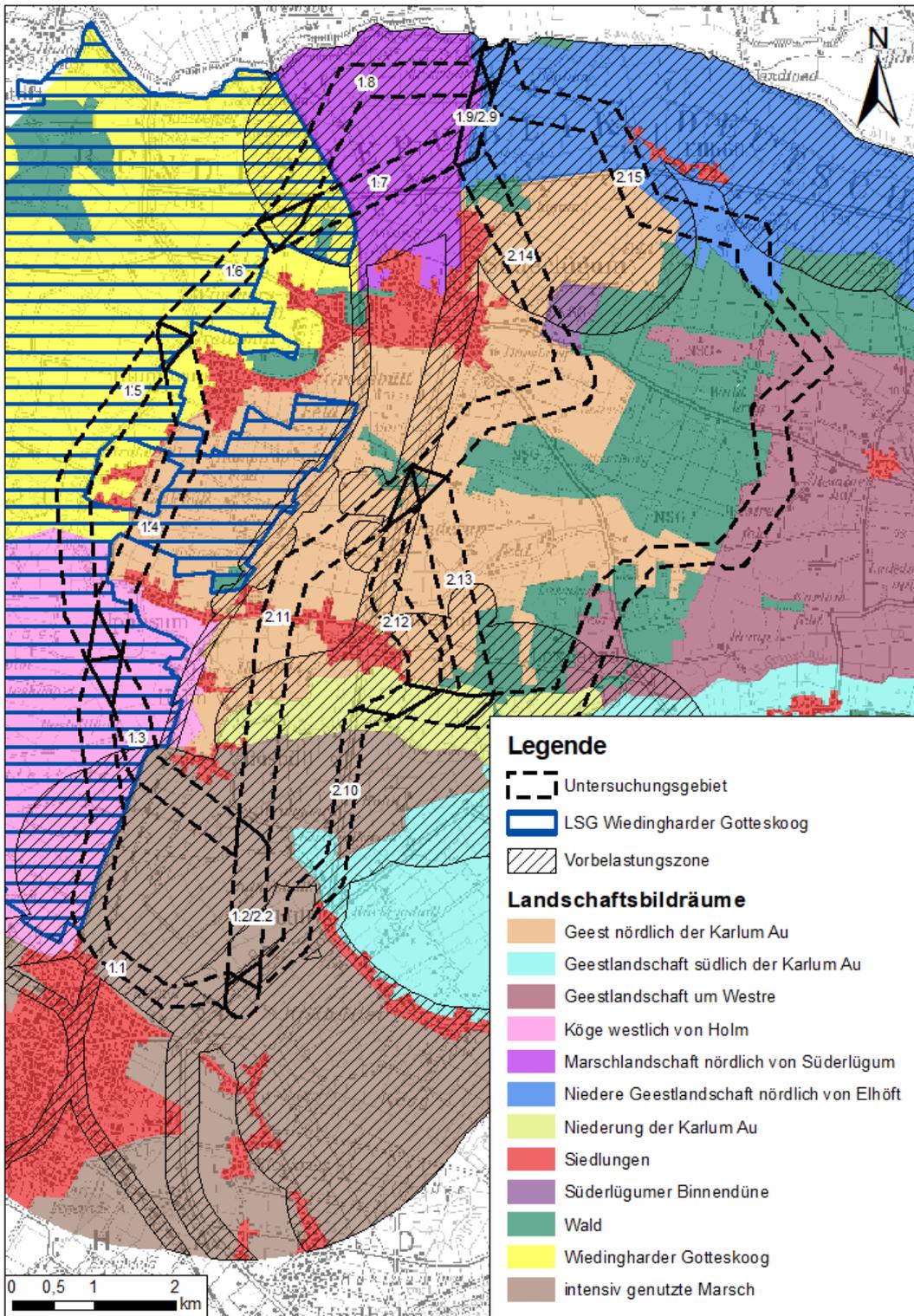


Abbildung 2: Lage der Landschaftsbildräume innerhalb des LSG

Nach Zuordnung der Bedeutung erfolgt im UVP-Bericht eine Bewertung der Auswirkungen, die Ermittlung der Signifikanz sowie daran anschließend die Bewertung der einzelnen Segmente.

In der Regel nicht vermeidbar sind die **Auswirkungen** durch Landschaftsbildveränderung durch Überformung des Landschaftsbildes. Die **Signifikanz** hierfür wird in Abhängigkeit von der Sichtverschattung, der Entfernung zur geplanten Leitung (Nahzone, Fernzone), der Bedeutung der Landschaftsbildräume sowie der Vorbelastungen und folglich unabhängig des Vorhandenseins eines LSG ermittelt (vgl. Anlage 9.1, Kap. A5.4.5).

Die **Bewertung der einzelnen Segmente** bezieht sich vor allem auf die möglichen Landschaftsbildveränderungen durch Überformung des Landschaftsbildes aufgrund der geplanten Leitung. Bewertungskriterien sind hierbei hauptsächlich der Flächenanteil von Landschaftsbildräumen mit hoher und sehr hoher Signifikanz. Auch hier hat folglich das LSG keinen relevanten Einfluss (vgl. Anlage 9.1, Kap. A5.4.6).

Im Mittelpunkt der Bewertung für das Schutzgut Landschaft stehen wie zuvor dargelegt die gutachterlich abgegrenzten Landschaftsbildräume. Da der Status LSG hierfür keine nennenswerte Rolle spielt, bliebe die Bewertung der Auswirkungen und der Segmente in der bisher dargelegten Art und Weise auch bei Wegfall des LSG unverändert bestehen und die Korridorabwägung wäre nicht betroffen.

3.2.2 Schutzgut Mensch: Teilschutzgut Erholung

Das Schutzgut Mensch beinhaltet zwei Teilschutzgüter, das Teilschutzgut Wohnen sowie das Teilschutzgut Erholung. Bezüglich des Teilschutzgutes Erholung wird als Abwägungskriterium die Erholungsfunktion des Planungsraums bestimmt. Kriterien für Gebiete mit Erholungsfunktion sind unter anderem ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und gutachterlich abgegrenzte Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung für Erholung sowie Bereiche mit entsprechender Infrastruktur für landschaftsgebundene Erholung (Wanderwege, Parkplätze, Aussichtspunkte, Rastplätze, etc.).

Die Erholungsnutzung in diesen Gebieten wird durch eine Freileitungstrasse nicht grundsätzlich verhindert oder wesentlich eingeschränkt. Etwaige Beeinträchtigungen durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der potenziellen Leitung und der damit ggf. einhergehenden Verminderung des Erholungswertes werden bei der Zuordnung der Bedeutung für die Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung für die Erholung dennoch als Abwägungskriterium berücksichtigt.

Das Teilschutzgut Erholung analysiert die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung eines Raumes sowohl für die Bewohner als auch für andere Personengruppen, wie z.B. Urlauber oder Tagesgäste. Betrachtet wird die über die Feierabenderholung hinausgehende Nutzung der Landschaft als Erholungsraum.

Eine große Bedeutung für die Bewertung der Erholungsräume spielt die jeweilige Landschaftsbildqualität. Daher bilden die für das Schutzgut Landschaft abgegrenzten Landschaftsbildräume ebenfalls eine Grundlage für die Beschreibung der Erholungseignung. So haben z.B. die Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zugleich eine hohe potenzielle Bedeutung für die Erholung, da diese vorwiegend in landschaftlich wertvollen Bereichen stattfindet.

Ausgehend von der potenziellen Bedeutung kann die Erholungseignung durch die Nähe zu Siedlungsschwerpunkten oder bedeutende Infrastruktur (z.B. Parkplätze) und Erreichbarkeit gesteigert werden. Auch hier führen Vorbelastungen wie beim Landschaftsbild zur Abwertung der Bedeutung der Erholungsräume.

Kriterien für die **Bedeutung** der Erholungsräume sind also die Landschaftsbildqualität, Siedlungsnähe und Infrastruktur. Der Schutzstatus LSG hat hierauf also keinen direkten Einfluss.

Nicht vermeidbar sind die visuellen **Auswirkungen** auf das Teilschutzgut Erholung, welche durch die geplante Leitung entstehen. Die **Signifikanz** hierfür wird analog zum SG Landschaft in Abhängigkeit von der Sichtverschattung, der Entfernung zur geplanten Leitung (Nahzone, Fernzone), der Bedeutung der Erholungsräume sowie der Vorbelastungen und folglich unabhängig des Vorhandenseins eines LSG ermittelt (vgl. Anlage 9.1, Kap. A5.4.5).

Die **Bewertung der einzelnen Segmente** bezieht sich schließlich vor allem auf die möglichen visuellen Auswirkungen der geplanten Leitung. Bewertungskriterien sind hierbei hauptsächlich der Flächenanteil von Erholungsräumen mit hoher und sehr hoher Signifikanz. Auch hier hat der Status LSG folglich keinen relevanten Einfluss (vgl. Anlage 9.1, Kap. A5.1.5).

Im Mittelpunkt der Bewertung für das Teilschutzgut Erholung stehen wie zuvor dargelegt die Erholungsräume, welche auf den gutachterlich abgegrenzten Landschaftsbildräumen beruhen. Da hierfür der Schutzstatus LSG keine wesentliche Rolle spielt, bliebe die Bewertung der Auswirkungen und der Segmente in der bisher dargelegten Art und Weise auch bei Wegfall des LSG bestehen. Auswirkungen auf den Korridorvariantenvergleich sind nicht ersichtlich.

3.2.3 Umweltfachlicher Variantenvergleich (Paarvergleiche)

Zur Ermittlung eines umweltfachlichen Vorzugskorridors werden zunächst kleinräumige Paarvergleiche für beide Korridorbereiche erstellt, durch welche jeweils ein Vorzugskorridor (Vorzugsvariante West und Vorzugsvariante B5) ermittelt wird. Im Anschluss daran werden die Vorzugskorridore einander gegenübergestellt (vgl. UVP-Bericht Anlage 9.1, Kap. A.6).

Beim Paarvergleich wird für das Schutzgut Landschaft das LSG als unterstützende Information herangezogen und nicht als ausschlaggebendes Kriterium eingestellt. Hier findet vielmehr vor allem eine Betrachtung der Flächenanteile der Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Signifikanz statt sowie auch eine weitere Betrachtung der möglichen Bündelungsoptionen oder der Zerschneidung von Landschaft.

Für das Teilschutzgut Erholung werden ebenso die Flächenanteile der Erholungsräume mit hoher oder sehr hoher Signifikanz betrachtet und allenfalls das LSG als zusätzliche Information herangezogen.

Beim Vergleich der Variante West mit der Variante B5 wird das LSG Wiedingharder- und Gotteskoog als unterstützende Information für das Schutzgut Landschaft und das Teilschutzgut Erholung herangezogen. Ausschlaggebend für den Vergleich ist jedoch der Flächenanteil der Landschaftsbildräume sowie Erholungsräume mit hoher und sehr hoher Signifikanz.

Wie in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 dargestellt, stellt der formale Schutzstatus des LSG kein relevantes Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft oder des Teilschutzgutes Erholung dar.

Dem Status LSG kommt somit keine abwägungsrelevante Rolle im Variantenvergleich zu. Bei einem Wegfall des Schutzstatus würden die derzeitigen Bewertungen unverändert bestehen bleiben und es ergäben sich keine Änderungen in Hinsicht auf den Variantenvergleich.

3.3 Das LSG in der Gesamtabwägung (Anhang C)

Im Anhang C findet eine Gesamtabwägung der Korridore unter Einbeziehung mehrerer Kriterien (Umweltfachliche Belange, Raumordnerische und sonstige öffentliche Belange, Technik und Wirtschaft, Privateigentum und sonstige private Belange) statt.

Im Anhang C wird vor allem im kriterienübergreifenden Gesamtvergleich auf das LSG verwiesen. In den Paarvergleichen der Korridorsegmente werden die Informationen aus dem UVP-Bericht kurz zusammengefasst dargestellt, die im UVP-Bericht angeführte unterstützende Information in den Paarvergleichen des Korridorbereich West jedoch nicht erneut aufgeführt. Beim Vergleich der Variante West mit der Variante B5 wird das LSG Wiedingharder- und Gotteskoog als unterstützende Information für das Schutzgut Landschaft und das Teilschutzgut Erholung herangezogen. Ausschlaggebend für den Vergleich ist jedoch der Flächenanteil der Landschaftsbildräume sowie Erholungsräume mit hoher und sehr hoher Signifikanz. Diese befinden sich überwiegend innerhalb des LSG. Im Text wird mit folgenden Zeilen auf das LSG hingewiesen:

Auch wenn dieser Sachverhalt (Anm.: Verlauf durch das LSG) durch eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG überwunden werden kann, indiziert die Ausweisung des LSG eine erhöhte Schutzwürdigkeit und Erholungsfunktion.

Dies zeigt, dass der Status LSG als ergänzender Hinweis herangezogen wird und die Landschaft innerhalb des LSG als potenziell bedeutsam eingestuft werden kann. Der rechtliche Schutzstatus selbst ist jedoch kein eigenständiges Kriterium, sondern wird über die Bedeutung bzw. Signifikanz der Landschaftsbild- und Erholungsräume abgehandelt. In Kap. 3.2 wird dargelegt, dass der Status als LSG als solcher keinen relevanten Einfluss sowohl bei der Zuordnung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der einzelnen Segmente hat.

Das LSG wird folglich im Variantenvergleich nicht als ausschlaggebendes Abwägungskriterium eingestellt, sondern vielmehr als unterstützende Information herangezogen. Das LSG spielt keine abwägungsrelevante Rolle im Variantenvergleich. Bei einem Wegfall des Status LSG würden die derzeitigen Bewertungen bestehen bleiben, wodurch sich am Variantenvergleich keine Änderungen ergäben.

4 Fazit

Bei der Ableitung konfliktarmer Korridore werden LSGs in der Raumstrukturanalyse (RSA) mit der Raumwiderstandsklasse RWK 2 (erhöhter Raumwiderstand) berücksichtigt. Aufgrund der geringen Betroffenheiten der RWK 1 und RWK 1* sowie die randliche und vorbelastete Lage des LSG wurden auch in den westlichen Korridorbereichen durch das LSG verlaufende Korridorsegmente abgeleitet. Daran würde sich auch bei Wegfall des rechtlichen Status LSG nichts ändern.

Wie ausgeführt, hat der Status LSG im UVP-Bericht per se bei der Bewertung der relevanten Schutzgüter Landschaft und Erholung keinen direkten Einfluss. Indirekt (als Hilfskriterium) findet es Eingang durch die Bewertung der Landschaft über die Eigenart und Schönheit, welche innerhalb eines LSG potenziell höher ist.

Folglich hat der formale Status LSG auch bei der Ermittlung der Signifikanz und bei der Bewertung der einzelnen Segmente keinen relevanten Einfluss. Ebenso stellt der Schutzstatus LSG kein relevantes Kriterium sowohl im umweltfachlichen Variantenvergleich als auch in der Gesamtabwägung im Anhang C dar.

Im Ergebnis hat das mögliche Wegfallen des formalen Schutzstatus LSG auf den durchgeführten Korridorvergleich keine signifikanten Auswirkungen. Der aktuelle Vorschlagskorridor verläuft weit außerhalb des LSG und betrifft dieses nicht. Durch den möglichen Wegfall des LSG-Status sind die dort verlaufenden westlichen Korridore weiterhin nicht vorzugswürdig, da die Vorteile des jetzigen Vorschlagskorridors (v.a. geringere Länge, Bündelungsoption, Nutzung bereits durch Infrastrukturen vorbelasteter Teilräume) weithin überwiegen. Aus den genannten Gründen ist die Tatsache, dass das LSG in den aktuellen Planfeststellungsunterlagen als Bestand dargestellt wird, unkritisch für den Korridorvariantenvergleich.

Daraus lässt sich ableiten, dass der formale Schutzstatus des LSG, der dort zu einer pauschalen Einstufung in die (zweitniedrigste) RWK 2 führt, keinen weitreichenden Einfluss auf die Korridorvariantenbewertung hat. Zwar würde ein größerer Flächenanteil der Korridore bei Wegfall des LSG-Status durch Flächen der RWK 1 statt RWK 2 verlaufen, dennoch überwiegen weiterhin die Vorteile des jetzigen Vorschlagskorridors. Insbesondere der dort - unter Berücksichtigung der Planungsleitsätze - mögliche relativ gestreckte und damit kürzere Verlauf, die Nutzung von Bündelungsmöglichkeiten mit der B5 sowie der Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung, neue Zerschneidungen von Freiräumen möglichst zu vermeiden, begründet die Vorzugswürdigkeit des gewählten Korridors.